

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 05.07.1837 publ. 08.07.1837

tung sondern eine theilweise Erfrühung der Zahlung der Zinsen herbeigeführt wird.

Sollten dennoch Gläubiger von Capitalien sich wider die angeordnete Terminsversehung erklären, so werden die Zinsen solcher Capitalien zwar in den obligationsmäßigen Terminen fortgezahlt, die Capitalien aber unverzüglich gekündigt werden.

31) Cammer - Bekanntmachung vom
5. Juli, publ. den 8. Juli 1837.

Da in Ansehung der Berechnung der im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Sever festgesetzten Fristen für die Nachsuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz, erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaberegistern Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Beseitigung hiedurch Nachstehendes bestimmt:

Die Berechnung der Fristen für die Nachsuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaben-Registern betr.

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich wenn, unter den Erben noch unbevormundete

II.

III.

IV.

V.



Minderjährige sich befinden, vom Tage der Vormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesamtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder Civilbesizes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesiz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesizes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb